



Brüssel, den 12. Dezember 2025  
(OR. en)

16771/25  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0394 (COD)

---

**SIMPL 209**  
**ANTICI 213**  
**ENV 1383**  
**ENT 284**  
**MI 1054**  
**IND 614**  
**COMPET 1342**  
**SAN 837**  
**AGRI 710**  
**CODEC 2125**

## VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Dezember 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 986 annex

---

Betr.: ANHANG  
der  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193  
und (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates im  
Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die  
Verringerung des Verwaltungsaufwands

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 986 annex.

---

Anl.: COM(2025) 986 annex

---

16771/25 ADD 1

TREE 1.A

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2025  
COM(2025) 986 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**der**

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und  
(EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die  
Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die Verringerung des  
Verwaltungsaufwands**

**DE**

**DE**

## **ANHANG I**

1. In Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU erhält Nummer 2.2 folgende Fassung:  
„2.2. Herstellung von Eisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.“
2. In Anhang Ia der Richtlinie 2010/75/EU
  1. wird Nummer 2 durch folgenden dritten Satz ergänzt:
  2. „Haltungstätigkeiten, die im Rahmen ökologischer/biologischer Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 durchgeführt werden, sind ausgenommen.“
  3. In Nummer 3 Satz 1 wird nach „ausgenommen das Halten von Schweinen“ der Wortlaut „oder Legehennen oder anderen Geflügelkategorien“ eingefügt.
  4. Im Abschnitt über die GVE einer Anlage wird „Ferkel  $\leq 20 \text{ kg} \dots 0,027$ “ durch den Wortlaut „Absetzferkel  $\leq 20 \text{ kg} \dots 0,027$ “ ersetzt.
  - 5.
6. Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU wird wie folgt geändert:
  - a) In TEIL 1 wird Nummer 6 wie folgt geändert

In der zweiten Spalte der Tabelle wird in Zeile 2, 3, 5 und 6 eine Fußnote (5) angefügt:

	<b>NO<sub>x</sub></b>	<b>CO</b>
<b>Mit Erdgas betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren</b>	100	100
<b>Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren</b>	200 <sup>(4)(5)</sup>	—

<b>Mit sonstigen Gasen betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren</b>	200 <sup>(4)(5)</sup>	—
<b>Mit Erdgas betriebene<sup>(1)</sup> Gasturbinen (einschließlich GuD)</b>	50 <sup>(2)(3)</sup>	100
<b>Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)</b>	120 <sup>(5)</sup>	—
<b>Gasmotoren</b>	100 <sup>(5)</sup>	100“

Diese Fußnote lautet wie folgt:

„(5) Der Emissionsgrenzwert gilt nicht für Feuerungsanlagen, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 sicher, dass sich die gesamten NO<sub>x</sub>-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den unter dieser Nummer für NO<sub>x</sub> bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen.“

b) In TEIL 2 Nummer 6 wird am Ende der genannten Nummer folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Emissionsgrenzwert gilt nicht für Feuerungsanlagen, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 sicher, dass sich die gesamten NO<sub>x</sub>-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den unter dieser Nummer für NO<sub>x</sub> festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen.“

c) In TEIL 4 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. Die Ergebnisse der Messungen werden unter Anwendung der folgenden Formel auf den in Teil 1 und Teil 2 genannten Bezugs-O<sub>2</sub>-Gehalt bezogen:

□

$$E_S = \frac{21 - O_S}{21 - O_M} \times E_M$$

$E_S$  = berechnete Emissionskonzentration zum Standardprozentsatz der Sauerstoffkonzentration

$E_M$  = gemessene Emissionskonzentration

$O_S$  = Standardsauerstoffkonzentration

$O_M$  = gemessene Sauerstoffkonzentration

4. Findet die Verbrennung des Brennstoffs in mit Sauerstoff angereicherter Atmosphäre statt, so können sich die Messergebnisse auf einen von der zuständigen Behörde festgelegten Sauerstoffgehalt beziehen, der den besonderen Umständen des Einzelfalles entspricht. Werden die Schadstoffemissionen durch Abgasbehandlung verringert, ist die Umrechnung auf die in Nummer 3 festgelegten Sauerstoffgehalte nur zulässig, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt im selben für den betreffenden Schadstoff maßgeblichen Zeitraum den zutreffenden Bezugssauerstoffgehalt überschreitet.

5. Wird die Umgebungsluft vollständig durch Sauerstoff ersetzt, so gelten die in Artikel 30 genannten Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Emissionen nicht höher sind als die Emissionen aus der Verbrennung des betreffenden Brennstoffs beim Bezugs-O<sub>2</sub>-Gehalt.“